

99027002012001, 99027002012001

Hausgeburt anzeigen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196312831/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001, 99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Hausgeburt anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Hausgeburt anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburtenregister, Nachwuchs, Urkunde, Standesamt, Entbindung, Geburtsurkunde, Kind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AllgVwGebVRP2022pAnlage https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AllgVwGebVRP2022pAnlage
Teaser	Bei einer Hausgeburt müssen Sie für Ihr Kind eine Geburtsurkunde ausstellen lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihr Kind zu Hause geboren haben, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes verpflichtet, die Geburt anzuzeigen. Falls Sie als sorgeberechtigte Eltern an der Anzeige gehindert sind, ist jede andere Person zur Anzeige verpflichtet, die bei der Geburt dabei war oder von der Geburt aus eigenem Wissen Kenntnis hat.
Erforderliche Unterlagen	• Bescheinigung der Hebamme / des Entbindungspflegers oder des Arztes/ der Ärztin über die Geburt, • Personalausweis oder Reisepass der Eltern. Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind: • Geburtsurkunden der Eltern, • Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister. Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

Modul
Sachverhalt

- Geburtsurkunde der Mutter

Falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde zusätzlich:

- Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter,
- Geburtsurkunde des Vaters,
- Sorgeerklärung, sofern vorhanden.

Voraussetzungen
Kosten

- Geburtsanzeige: gebührenfrei,
- Geburtsurkunde für die Sozialleistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft": gebührenfrei,
- zusätzliche Urkunden: jeweils 13,00 Euro (bei gleichzeitiger Beantragung jede weitere der gleichen Art 6,50 Euro)

Verfahrensablauf

Die Geburt muss mündlich oder schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden.

Bearbeitungsdauer
Frist

- Anzeige der Geburt: innerhalb einer Woche.
- Ist ein Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.
- Nachmeldung des Vornamens: innerhalb eines Monats.

weiterführende Informationen
Hinweise

Verfahrensablauf

Die Geburt muss persönlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden.

Rechtsbehelf
Kurztext

- Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburten
- Wenn ein Kind zu Hause geboren wurde, ist jeder sorgeberechtigte Elternteil des Kindes verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
	• Falls die sorgeberechtigte Eltern an der Anzeige gehindert sind, ist jede andere Person zur Anzeige verpflichtet, die bei der Geburt dabei war oder von der Geburt aus eigenem Wissen Kenntnis hat. • Die Geburt muss mündlich oder schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden. • Gebühren: Geburtsanzeige: gebührenfrei, Geburtsurkunde für die Sozialleistung "Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft": gebührenfrei, zusätzliche Urkunden: jeweils 13,00 Euro (bei gleichzeitiger Beantragung jede weitere der gleichen Art 6,50 Euro) • zuständig: Das Standesamt des Geburtsortes.
Ansprechpunkt	Das Standesamt des Geburtsortes.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Hausgeburt anzeigen, Show home birth